

Satzung über Art, Gestaltung und Standortauswahl von Werbeanlagen in Teilbereichen der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und dem § 81 der HBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in Ihrer Sitzung vom _____, die folgende Satzung über Art, Gestaltung und Standortauswahl von Werbeanlagen im Gebiet der Stadt Karben beschlossen.

Werbeanlagengestaltungssatzung

§ 1 Geltungsbereich (räumlich / sachlich)

1. Die Satzung gilt für die in dem Lageplan abgegrenzten Bereiche der Stadt Karben. Der Lageplan ist als **Anlage 1** zu diesem Vertragswerk hinzugefügt und eine vollständige Auflistung sämtlicher betroffener Flurstücke im Geltungsbereich (**Anlage 2**) Bestandteil der Satzung.
Im Geltungsbereich werden für die im Folgenden benannten Straßen alle erschlossenen und unmittelbar anliegenden Grundstücke von den Festsetzungen dieser Satzung vollständig erfasst.
2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit in Bebauungsplänen und anderen Satzungen der Stadt Karben abweichende Festsetzungen getroffen werden.
3. Die Satzung gilt für alle Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 7 HBO. Ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 56 Anlage 2 Nr. 10 HBO, insbesondere Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Standdauer von nicht mehr als 21 Tagen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

1. Werbeanlagen und Automaten sind so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe dem Charakter und der städtebaulichen Eigenart der ihre Umgebung prägenden Bebauung, sowie des Straßen- und Platzbildes nicht beeinträchtigen und auf die architektonische Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen.
2. Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen, die Gesamthöhe einer Werbeanlage maximal 0,50 m. Die horizontale Ausdehnung darf nicht länger als 2/3 der Straßenfassade sein.
3. Werbeanlagen, die als bauliche Anlagen angebracht werden, dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses bis maximal zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
4. Ausleger als Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie ein Lichtraumprofil von 2,50 m über Gehweg und eine maximale Tiefe von 1 m aufweisen.

5. Je Betrieb sind maximal zwei Werbeanlagen, davon höchstens eine vertikale Werbeanlage, zulässig. Ausnahmen können aufgrund der besonderen räumlichen Größe, Lage oder des Zuschnitts eines Betriebes gestattet werden.
6. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von fünf Metern über der Straßenoberfläche zulässig. An denkmalgeschützten Gebäuden können Ausnahmen zugelassen werden.
7. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig einsehbar sind.
8. Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
9. Die Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen gemäß § 63 (1) HBO von den Vorgaben der Satzung befreien.

§ 3 Anforderungen an Werbeanlagen

1. Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben und Kästen.
2. Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig (ausgenommen Apotheken).
3. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Das Anstrahlen oder Hinterleuchten von Werbeanlagen darf nur mit weißem Licht erfolgen. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel von beleuchteten Werbeanlagen sind verdeckt anzubringen. Dies gilt insbesondere auch für die Leuchtmittel.
4. Unzulässig sind Spannbänder und Transparente sowie senkrecht/schräg ausgestellte Werbefahnen mit Ausnahme von solchen, die zeitlich begrenzten Veranstaltungen zu dienen bestimmt sind.
5. Leuchtende und beleuchtete Werbeanlagen sind in der Zeit von 22.00Uhr bis 6.00Uhr abzuschalten. Dies gilt nicht für Werbeanlagen von Hotels und Gaststätten.
6. Es sind energieeffiziente Leuchtmittel, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung entsprechend, zu verwenden.

§ 4 Ort der Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen ausschließlich nur an der Stätte der Leistung und auf der Straße zugewandten Seite eines Gebäudes angebracht werden.

§ 5 Unzulässige Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind unzulässig
 1. In Vorgärten, an Böschungen, Aufschüttungen und sonstigen Freiflächen,
 2. An Einfriedungen (Mauern, Zäunen) mit Ausnahme von flach anliegenden Hinweisschildern, sofern sie keine Waren anpreisen.

3. An Bäumen, Leitungsmasten, Straßenlaternen, Ampelanlagen, Verkehrszeichen und ähnlichen Einrichtungen,
 4. An Toren, Fensterläden, Markisen und Türen, ausgenommen Ladentüren und in Schaukästen,
 5. An historischen öffentlichen Gebäuden.
2. Unzulässig sind ferner:
1. Werbeanlagen, die denen die Werbung für die eigene Leistung oder der eigene Namen gegenüber einer Fremdwerbung, z. B. Markenreklame, in den Hintergrund tritt,
 2. Scharf gebündeltes Licht (Himmelstrahler) sowie Bild- und Schriftprojektoren,
 3. Bewegliche Werbeanlagen,
 4. Feststehende Markisen außer über den Fenstern des Erdgeschosses.

§ 6 Schaukästen

1. Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und religiöse Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe (nur Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,75 m² sein und die Gebäudeflucht lediglich bis 0,1m überschreiten.
2. Ausnahmsweise sind die Abs. 1 benannten Schaukästen im Vorgartenbereich zulässig, wenn sie in die Einfriedungen integriert sind.

§ 7 Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
2. Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und mit dieser hinsichtlich der Form, des Maßstabs, der Gliederung, des Materials und der Farbe abgestimmt sein.
3. Schaufenster müssen beiderseitig durch Wandflächen eingefasst werden und durch Wandflächen oder entsprechende Konstruktionsteile (z. B. Mauerpfeiler) gegliedert werden.
4. Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnungen darf 2,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn sich die aus den vertikalen Fassadenachsen ergibt.
5. Gewölbte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.
6. Markisen, die als Werbeanlage dienen, sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro gemäß § 76 Abs. 3 HBO geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Karben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den _____

Der Magistrat

ENTWURF